

COVID-19-Impfpflichtgesetz (Stand Jänner 2022)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesregierung hat sich auf ein Covid-19-Impfpflichtgesetz verständigt. Dieses wird nun im Parlament eingebracht und soll Anfang Februar 2022 in Kraft treten. Der Gesetzesentwurf enthält folgende (insbesondere für die Ärzteschaft) wesentliche Eckpunkte:

Allgemeines:

Die COVID-19-Impfpflicht wird in 3 Phasen umgesetzt:

- **Phase 1: Anfang Februar* bis 15. März**

In der Anfangsphase haben alle Personen, bei denen noch eine Corona-Schutzimpfung ausständig ist Zeit, der COVID-19-Impfpflicht nachzukommen. In dieser Phase erhält jeder Haushalt zudem eine Postwurfsendung, wo über die COVID-19-Impfpflicht aufgeklärt und über das kostenlose Impfangebot in Österreich informiert wird. Ab 15. März ist ein aufrechter Impfstatus erforderlich!

- **Phase 2: 15. März bis zum 1. Impfstichtag****

In der 2. Phase wird die Einhaltung der COVID-19-Impfpflicht durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes flächendeckend kontrolliert und eine Nichteinhaltung der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt. Diese leitet in der Folge ein Verfahren ein. Die Kontrollen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgen zum Beispiel im Rahmen von Kontrollen der Einhaltung der Schutzmaßnahmen bzw. bei Verkehrskontrollen. Ab dem 15. März können per Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sogenannte „Erinnerungstichtage“ definiert werden. Diese wiederholen sich in einem Abstand von 6 Monaten. Mittels Datenabgleich wird ermittelt, wer zum jeweiligen Erinnerungstichtag noch nicht mit den vorgesehenen Impfungen im Zentralen Impfregister erfasst wurde. Alle Personen, die zum Erinnerungstichtag noch nicht mit allen vorgesehenen Impfungen im Zentralen Impfregister erfasst wurden, bekommen per Post ein Erinnerungsschreiben. Damit werden sie über die ausständige Impfung informiert und aufgefordert, diese bis zum nächsten sogenannten „Impfstichtag“ nachzuholen oder einen Ausnahmegrund durch dazu berechnigte ÄrztInnen ins Zentrale Impfregister eintragen zu lassen.

- **Phase 3: Ab dem 1. Impfstichtag****

Ab dieser Phase wird die Einhaltung der COVID-19-Impfpflicht – durch einen Datenabgleich am Impfstichtag aus dem Melderegister, dem zentralen Impfreister und dem Epidemiologischen Meldesystem – ermittelt und eine Nichteinhaltung der COVID-19-Impfpflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde geahndet. Ab dem 15. März können zusätzlich zu den „Erinnerungstichtagen“ (siehe Phase 2) per Verordnung des Sozialministeriums sogenannte „Impfstichtage“ definiert werden. Impfstichtage finden frühestens einen Monat nach den Erinnerungstichtagen statt und werden in den Erinnerungsschreiben als Frist für das Nachkommen der COVID-19-Impfpflicht angekündigt. Pro Jahr gibt es 2 Impfstichtage im Abstand von sechs Monaten. An den Impfstichtagen müssen alle Personen, die von der COVID-19-Impfpflicht erfasst sind, geimpft sein oder einen Ausnahmegrund im Zentralen Impfreister eingetragen haben. Befindet sich am jeweiligen Impfstichtag kein Eintrag einer Impfung oder eines Ausnahmegrundes im Zentralen Impfreister, wird gegenüber der ungeimpften Person von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Strafverfahren eingeleitet.

* Der genaue Beginn der Phase 1 ist abhängig vom tatsächlichen Inkrafttreten des COVID-19-Impfpflichtgesetz nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses.

** Impfstichtage sind per Verordnung durch das Sozialministerium festzulegen.

AdressatInnenkreis

- Von der COVID-19-Impfpflicht betroffen sind alle Personen ab dem 18. Lebensjahr, die in Österreich ihren Wohnsitz haben oder über eine Hauptwohnsitzbestätigung verfügen.
- Der Wohnsitz richtet sich nach der Wohnsitzmeldung gemäß dem Meldegesetz. Ein solcher wird an einer Unterkunft begründet, an der man sich bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen hat. Damit werden etwa auch 24-Stunden-BetreuerInnen oder WochenpendlerInnen erfasst.

Gegenstand der Impfpflicht

- Die allgemeine COVID-19-Impfpflicht besagt, dass grundsätzlich jede in Österreich wohnhafte Person eine Corona-Schutzimpfung in Anspruch nehmen muss.
- Hiervon sind nur wenige Personengruppen befreit.
- Gegenstand der COVID-19-Impfpflicht sind all jene Corona-Schutzimpfungen, welche auf Empfehlung des Nationalen Impfgremiums per Verordnung des Sozialministeriums festgelegt werden.
- Aktuell sind davon die jeweiligen Impfschemata der einzelnen COVID-19 Impfstoffe (1. und 2. Impfung) sowie alle weiteren Impfungen (3. Impfung etc.) umfasst.

Ausnahmen von der COVID-19-Impfpflicht

Gemäß dem geplanten COVID-19-Impfpflichtgesetz sind folgende Personengruppen von der allgemeinen COVID-19-Impfpflicht ausgenommen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Schwangere Personen für die Dauer der Schwangerschaft.
- Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können oder bei denen aus medizinischen Gründen keine erfolgreiche Immunisierung erfolgen kann.
- Genesene Personen für 180 Tage ab dem Tag der Probennahme des positiven PCR-Tests.

Um festzustellen, wer der COVID-19-Impfpflicht nicht nachgekommen ist, bedarf es einer Datenverschneidung aus dem Melderegister, dem zentralen Impfregister und dem Epidemiologischen Meldesystem. Diese wird eigenständig vom Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger auf Bundesebene durchgeführt.

a) Eintragung des Ausnahmegrundes in das Zentrale Impfregister

Damit Personen, die von der COVID-19-Impfpflicht ausgenommen sind, beim entsprechenden Datenabgleich am jeweiligen Impfstichtag auch berücksichtigt werden können, ist ein Eintrag des Ausnahmegrundes in das Zentrale Impfregister bei folgenden Personengruppen notwendig:

- Schwangere Personen
- Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können oder bei denen aus medizinischen Gründen keine erfolgreiche Immunisierung erfolgen kann (Hinweis: die Gründe, ob eine Person aus Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden kann, werden durch Verordnung des Sozialministeriums eigens festgelegt).

Wichtig: Genesene Personen, die für 180 Tage ab dem Tag der Probennahme des positiven PCR-Tests von der COVID-19-Impfpflicht ausgenommen sind, werden aufgrund ihres Eintrags in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) beim Datenabgleich berücksichtigt. Ärztinnen und Ärzte haben hierzu keine zusätzlichen Handlungen zu setzen.

Zum Eintrag des Ausnahmegrundes in das Zentrale Impfregister sowie der Beurteilung, ob eine Person nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden kann, sind folgende Ärztinnen- und Ärzte berechtigt:

- **AmtsärztInnen**
- **EpidemieärztInnen (werden vom Landeshauptmann gemäß § 27 EpidemieG bestellt)**

- **Fachlich geeignete Spezialambulanzen für die dort in Behandlung befindlichen PatientInnen (welche Ambulanzen dies sind, soll in einer ministeriellen Verordnung noch festgelegt werden)**

Die Gründe, ob eine Person aus Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden kann, werden per Verordnung des Sozialministeriums festgelegt.

Bei schwangeren Personen ist der Ausnahmegrund durch die behandelnden FachärztInnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe festzustellen und nach Übermittlung der Impfbefreiung an AmtsärztInnen, durch diese in das Zentrale Impfregister einzutragen.

Hinweis: Wer als Arzt einer Krankenanstalt, Amtsarzt oder Epidemiarzt vorsätzlich eine Impfbefreiung ausstellt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 7.200 zu bestrafen.

b) Ärztliches Attest

Der Ausnahmegrund von der Impfpflicht ist zusätzlich mit einem ärztlichen Attest (des Amtsarztes bzw. des Epidemiarztes bzw. der Spezialambulanz) zu bestätigen. Nähere Anforderungen an diese Atteste werden durch Verordnung des Sozialministeriums erst noch festgelegt werden. Hier ist eine Mitwirkungspflicht der PatientInnen vorgesehen, indem die zur Beurteilung des Vorliegens eines Ausnahmegrundes erforderlichen Unterlagen (vorhandene Befunde, etc) von diesen beizubringen sind. Im Rahmen der Ausstellung des ärztlichen Attestes erfolgt eine Plausibilitätskontrolle, aber keine Neubefundung. Die Neueinholung von Bestätigungen soll nicht erforderlich sein, vielmehr sollen die bestehenden Befunde und Gutachten vorgelegt werden können.

c) Nachtragung einer im Ausland erhaltenen Corona-Schutzimpfung

Eine Nachtragung einer im Ausland erhaltenen Corona-Schutzimpfung in den e-Impfpass ist kostenlos bei AmtsärztInnen möglich. Gegen ein Entgelt können dies auch niedergelassene ÄrztInnen durchführen.

Strafen bzw. Strafhöhen bei Verstoß gegen die Covid-19-Impfpflicht

- Für die Abwicklung des Strafverfahrens sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.
- Die Strafe wird nach dem Datenabgleich am jeweiligen Impfstichtag verhängt.
- Gegenüber einer Person dürfen pro Kalenderjahr höchstens vier Strafverfahren geführt werden, die zu einer Bestrafung führen.
- Das Verfahren wird grundsätzlich in einem so genannten abgekürzten Verfahren geführt werden. Wird bei diesem die Strafe nicht eingezahlt oder gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben, wird ein ordentliches Verfahren eingeleitet und der genaue Sachverhalt ermittelt.

- Das Strafverfahren wird eingestellt, wenn innerhalb von 2 Wochen ab Ausstellung der Strafverfügung ein Impfnachweis oder ein Nachweis über einen Ausnahmegrund der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden kann.
- Bei einem abgekürzten Verfahren beträgt das Strafausmaß bis zu 600 Euro.
- Bei einem ordentlichem Verfahren beträgt das Strafausmaß bis zu 3.600 Euro. Dabei wird auf die Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der betroffenen Person Rücksicht genommen.
- Die Strafen kommen dem jeweiligen Landesgesundheitsfonds zugute.
- Keinesfalls kann eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt oder die Impfung mit physischem Zwang durchgesetzt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Covid-19-Impfpflichtgesetz mit Ablauf des 31.1.2024 wieder außer Kraft tritt.

Nun bleibt abzuwarten, ob das geplante Gesetz in dieser Form vom Parlament beschlossen wird, oder ob es noch zu Ergänzungen bzw. Änderungen kommt.